

**Satzung über die Änderung
aller Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge aller Fakultäten
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. Januar 2020**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

- (1) Alle Modulnummern aller Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge aller Fakultäten, die vom 1. Januar 2005 bis zum 29. Februar 2020 in Kraft getreten sind bzw. in Kraft treten, d. h. Nummern von bestehenden Modulen, die aktuell einem Studiengang zugeordnet sind, werden zum Stichtag 1. März 2020 wie folgt geändert, fortgeführt und ausgewiesen:
- (a) Die aktuell sechsstelligen Modulnummern aus drei Buchstaben (Fakultätsabkürzung) und drei Ziffern werden zu achttstelligen Modulnummern bestehend aus drei Buchstaben (Fakultätsabkürzung) und fünf Ziffern.
 - (b) Die bestehenden Buchstaben und Ziffern werden nicht geändert.
 - (c) Nach den drei Buchstaben (Fakultätsabkürzung) wird eine „0“ eingefügt.
 - (d) Nach der letzten Ziffer wird eine „0“ angefügt.
 - (e) Bsp.:

Bisherige Modulnummer:

ABCXXX
Fakultätskürzel 3 Ziffern

Neue Modulnummer:

ABC0XXX0
Fakultätskürzel 0“ 3 Ziffern „0“

- (2) Weitere Änderungen an den bestehenden Modulnummern dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die gem. (1) (c) eingefügte „0“ zeigt an, dass es sich um ein Modul aus einer Studien- oder Prüfungsordnung handelt, welche bis 29. Februar 2020 in Kraft gesetzt wurde („alte“ Module). Module, die mit Studien- und Prüfungsordnungen ab 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden („neue“ Module), müssen mindestens mit einer „1“ beginnen.
- (4) Die gem. (1) (d) angefügte „0“ zeigt an, um welche Version des jeweiligen Moduls es sich handelt. Eine Versionsnummer darf vergeben werden, wenn zwischen dem geänderten Modul („Versionsmodul“) und dem „Ausgangsmodule“ keine wesentlichen Unterschiede bestehen und gem. der einschlägigen Prüfungsordnung anrechnungsfähig ist.
- (5) Bereits ausgestellte Zeugnisse, Notenbescheinigungen, etc. mit sechsstelligen Modulbezeichnungen bleiben unberührt und behalten Ihre Gültigkeit.
- (6) Ausgenommen von der Änderung bleiben die Modulnummern der ehemaligen Fakultät Architektur.
- (7) Bisherige Modulnummern in Studien- und Prüfungsordnungen, welche gemeinsam mit anderen Hochschulen erlassen wurden bzw. in externen Systemen hinterlegt bzw.

abgebildet werden, werden nicht geändert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie werden aufgrund der Identifizierbarkeit mit den neuen Modulnummern an der WHZ gleich behandelt.

Artikel II Übergangsbestimmungen

Um die technische und praktische Umsetzung in allen Bereichen der WHZ abschließend zu gewährleisten, bleiben bis zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 beide Varianten der Modulnummern gem. Artikel I Abs. (1) (e) für ein Modul gültig und gelten nebeneinander.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Ordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der WHZ vom 22. Januar 2020, tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie ist an der Hochschule zu veröffentlichen.

Zwickau, 24. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor